

11.12.98

In - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998 und
anderer Gesetze
(Versorgungsreform-Änderungsgesetz - VReformGÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 14. Sitzung am 10. Dezember 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses - Drucksache 14/145 - den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998
(VReformGÄndG)
- Drucksache 14/46 -**

mit geänderter Überschrift in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 04.01.99

Initiativgesetz des Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998 und anderer Gesetze
(Versorgungsreform-Änderungsgesetz – VReformGÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998

In Artikel 24 des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128) wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 5 treten die Regelungen über die Einführung eines Versorgungsabschlags für Beamte, Richter und Berufssoldaten, die wegen Schwerbehinderung auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, in Artikel 2 Nr. 4 und 9 sowie Artikel 6 Nr. 7, 8 Buchstabe a, Nr. 15 Buchstabe a, Nr. 36, soweit § 69c Abs. 6 und 7 (Beamtenversorgungsgesetz) eingefügt werden, und Nr. 37 sowie Artikel 7 Nr. 10, 11 Buchstabe f und Nr. 44, soweit § 96 Abs. 6 (Soldatenversorgungsgesetz) eingefügt wird, am 1. Januar 2001 in Kraft, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch ein Gesetz ein anderes geregelt ist.“

Artikel 2

**Änderung des Bundesbesoldungs-
und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998**

In Artikel 14 des Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetzes 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 tritt die Regelung über den Wegfall der Erwerbsbeschränkung schwerbehinderter Richter im Antragsruhestand in Artikel 7 Nr. 1 am 1. Januar 2001 in Kraft, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch ein Gesetz ein anderes geregelt ist.“

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 69c Abs. 6 und 7 des Beamtenversorgungsgesetzes, das in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 2026) zuletzt geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(6) Für Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz), die ihre Versetzung in den Ruhestand nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht beantragen, gilt folgendes:

1. § 14 Abs. 3 gilt nicht, wenn sie
 - a) vor dem 1. Januar 1941 geboren sind,
 - b) nach dem 31. Dezember 1940 und vor dem 1. Januar 1944 geboren sind und am ... [Tag, Monat und Jahr der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag] schwerbehindert waren,
 - c) bis zum 31. Dezember 1999 einen nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der am 1. Juni 1994 geltenden Fassung oder § 72e Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht bewilligten Urlaub angetreten haben.
2. Für Schwerbehinderte, die nach dem 31. Dezember 1940 und vor dem 1. Januar 1944 geboren sind und die am ... [Tag, Monat und Jahr der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag] nicht schwerbehindert waren, gilt § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres
 - a) die Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1942 geboren sind.
 - b) die Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind.
3. Ist für Schwerbehinderte die Anwendung des § 14 Abs. 3 nicht ausgeschlossen, ist § 85 Abs. 5 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Beamtenverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand getreten sind, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat.

(7) Für Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, ist § 85 Abs. 5 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Beamtenverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand getreten sind, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat. Die Minderung des Ruhegehalts darf

1. 3,6 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der Beamte vor dem 1. Januar 2002 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der Beamte vor dem 1. Januar 2003 in den Ruhestand versetzt wird.

Für Beamte, die vor dem 1. Januar 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 14 Abs. 3 keine Anwendung. § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 finden in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 96 Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), das zuletzt

durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(6) Bei einer Versetzung in den Ruhestand bis zum 31. Dezember 2002 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht, ist § 26 Abs. 10 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Bei Versetzung in den Ruhestand	beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. Januar 2001	0,0
nach dem 31. Dezember 2000	2,4
nach dem 31. Dezember 2001	3,0

Die Minderung des Ruhegehalts darf

1. 3,6 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der Berufssoldat vor dem 1. Januar 2002 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der Berufssoldat vor dem 1. Januar 2003 in den Ruhestand versetzt wird.

Für Berufssoldaten, die vor dem 1. Januar 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 25 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Abweichend hiervon treten die Artikel 3 und 4 am 1. Januar 2001 in Kraft, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch ein Gesetz ein anderes geregelt ist.“

18.12.98

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998 und
anderer Gesetze (Versorgungsreform-Änderungsgesetz -
VReformGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 10. Dezember 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74a Abs. 2 i.V.m. Artikel 74a Abs. 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.